

Bitte beachten Sie, dass die nichtamtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



- Nichtamtliche Gesamtfassung -

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Mechanical Engineering und Bionics der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.11.2018

(Amtliche Bekanntmachungen 27/2019)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 6, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017 S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal folgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering und den Masterstudiengang Bionics erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Mechanical Engineering und zum Masterstudiengang Bionics an der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist
 1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in fachlich einschlägigen (fachlich einschlägige Bachelor-Abschlüsse sind in der Anlage aufgeführt), mindestens 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden Studiengang,
 2. eine erreichte Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala,
 3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat der Niveaustufe C1 gemäß Common European Framework (CEF).

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört erworben haben, müssen über die Bedingungen in § 2 Abs. 1 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen (§ 49 Abs. 9 HG). Es werden ausschließlich folgende Nachweise anerkannt:
- TestAS (insgesamt mindestens Niveaustufe / Standardwert 100 als Mittelwert aus Kerntest und Fachmodul Ingenieurwissenschaften)
 - Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) oder
 - Graduate Record Examination (GRE, mit den Mindestwerten von Q = 160, V =145 und A = 4,5)
- (3) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS-Punkte oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 mit der Auflage erfolgen, dass in der Regel Bachelormodule im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind (siehe RPO §4a Abs. 4). Neben dem Nachholen von Modulen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bacheloradäquate Leistungen nachträglich auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen. Das Ergebnis dieser Leistungen wird in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Die Feststellung des Nachweises der fachlichen Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist.
- (5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 1 Nr. 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits englischsprachig war und in einem englischsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache als erbracht.
- (6) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Mechanical Engineering sowie der Masterstudiengang Bionics beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

- (2) Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein.
- (3) Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal vom 14.11.2018 und des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 19.03.2019.

Hinweis:

Diese Zugangsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 21.08.2019 in Kraft getreten.

Anlage fachlich einschlägiger Bachelor-Abschlüsse als Zulassungsvoraussetzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für den Masterstudiengang Mechanical Engineering

Ein fachlich einschlägiger Bachelor-Abschluss ist

- Maschinenbau (Mechanical Engineering)

oder ein Studiengang mit vergleichbaren Schwerpunkten des Maschinenbau-Ingenieurwesens

- Mechatronik (Mechatronics / Systems Engineering)
- Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial Engineering)
- Materialwissenschaft / Werkstofftechnik (Materials Science / Materials Engineering)
- Fahrzeugtechnik (Vehicle Technology / Automotive Engineering)
- Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering)
- Fertigungstechnik / Produktionstechnik (Manufacturing/Production Technology/Engineering)
- Automatisierungstechnik (Automation Technology/Engineering)
- Verfahrenstechnik (Process Engineering)

Im Einzelfall sind zu überprüfen (während der Bewerbungsphase anhand der Modulbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss)

- Elektrotechnik (Electrical Engineering / Electronics)
- Umwelttechnik (Environment Technology/Engineering)
- Logistik (Logistics)
- Informatik (Computer Science/Engineering)
- Energietechnik (Energy Technology)
- Bionik (Bionics)
- Physik (Physics)

Anlage fachlich einschlägiger Bachelor-Abschlüsse als Zulassungsvoraussetzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für den Masterstudiengang Bionics

Ein fachlich einschlägiger Bachelor-Abschluss ist

- Mechatronics/Robotics
- Bionics/Biomimetics
- Informatics / Computer Science and derivatives
- Electrical/Electronic Engineering
- Mechanical Engineering and derivatives like Aerospace, Marine, Automotive, Naval
- Automation Engineering
- Materials Science/Engineering

Im Einzelfall sind zu überprüfen (während der Bewerbungsphase anhand der Modulbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss)

- Biology / Zoology / Botany / Ecology / Oceanography
- Chemistry / Physics / Mathematics
- Bioengineering / Microbiology
- Architecture / Civil Engineering
- Other Engineering